

## Bekanntmachung

**Ergänzendes Verfahren  
zu dem Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal  
(HTS – Querspanne B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf)  
von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung)  
bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf)**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Vorhabenträger) hat mit Antrag vom 15.08.2023 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das o. g. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt. Das Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 planfestgestellt. Infolge eines Klageverfahrens beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster wurde der Beschluss jedoch für rechtswidrig erklärt, weswegen nun ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wird. Anlass und Zweck des Verfahrens ist folglich die Heilung der folgenden relativen Verfahrensfehler:

1. Abwägungsmangel hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen des Klägers für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
2. Versäumnis der Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gem. UVPG
3. Versäumnis der Offenlage des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie

Die in dem ergänzenden Verfahren behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Kreuztal und Siegen aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind von dem ergänzenden Verfahren betroffen:

<b>Grundbuch von</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flure</b>
Buschhütten	Buschhütten	4
Achen	Trupbach	2, 4
Trupbach	Trupbach	4
Siegen	Siegen	40

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hatte im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt.

Zu den Unterlagen zum ergänzenden Verfahren gehören:

- 1 PlanErg Erläuterungsbericht
- 5 PlanErg Bauwerksverzeichnis
- 7 PlanErg Lagepläne: 7.1.2, 7.1.5 (entfällt), 7.1.10, 7.1.11
- 9 PlanErg Grunderwerbsverzeichnis
- 10 PlanErg Grunderwerbpläne: 10.2, 10.5 (entfällt), 10.10, 10.11
- 12 PlanErg Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - 12.1 Erläuterungsbericht
  - 12.2.2 Maßnahmen Blatt 2
  - 12.2.5 Maßnahmen Blatt 5, Mühlenkopf (entfällt)
  - 12.2.5n Maßnahmen Blatt 5n, Trupbach
  - 12.2.10 Maßnahmen Blatt 10
  - 12.3.1 Maßnahmenübersicht Blatt 1
  - 12.3.2 Maßnahmenübersicht Blatt 2
  - 12.4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
  - 12.4 Allg. verständliche nichttechnische Zusammenfassung gem. UVPG
- 13 PlanErg Wassertechnik: 13.33 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Die Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit vom

**4. Oktober 2023 bis 3. November 2023 (einschließlich)**

in den Städten Kreuztal und Siegen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

<b>Stadt Kreuztal</b> Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal Raum 210 – Frau Hajdaraj  Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02732/51-249 wird gebeten.	Montag bis Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.45 Uhr Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr Freitag 08.30 - 13.00 Uhr
<b>Stadt Siegen</b> Arbeitsgruppe Stadtentwicklung Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen Raum 127 – Herr Meier  Die Unterlagen liegen frei zugänglich im Flur des 1. Obergeschosses gegenüber von Zimmer 120a zur Einsichtnahme bereit.	Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

**Außerdem wird verstärkt auf die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet hingewiesen.** Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auch auf der Homepage der o. g. Kommunen, auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-4584> sowie über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

Zudem besteht die Möglichkeit die Unterlagen über das Online-Beteiligungsportal Tetraeder einzusehen und direkt über dieses Portal eine Einwendung abzugeben: <https://www.o-sp.de/bezreg-arnsberg/>

Die Unterlagen zum ergänzenden Verfahren enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

**17. November 2023,**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-01/10 (bitte angeben),
- bei den Städten Stadt Kreuztal oder Siegen (Anschriften siehe oben) oder
- über das Online-Beteiligungsportal Tetraeder (Link siehe oben).

Einwendungen zu den Unterlagen zum ergänzenden Verfahren schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de). Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG NRW). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet ([www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4**

**Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen **das ergänzende Verfahren erhoben werden können. Einwendungen gegen die Ursprungsplanung sind nicht zulässig.**

### **Übergangsvorschrift (§74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)**

Verfahren nach § 4 UVPG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Im anhängigen Verfahren sind somit die Übergangsvorschrift und das Gesetz in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, anzuwenden.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die/der Vertreter\*in, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine\*n Bevollmächtigte\*n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung des ergänzenden Verfahrens an die Einwender\*innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des ursprünglichen Plans traten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter [www.bra.nrw.de/3948632](http://www.bra.nrw.de/3948632).

gez. Vertreter der Stadt  
Datum